

**Mehr Demokratie e.V.**



Landesverband Berlin-Brandenburg  
Michael Efler

Haus der Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Fon: 030-42082370  
Fax: 030-42082380  
Funk: 0172-5368966

[michael.efler@mehr-demokratie.de](mailto:michael.efler@mehr-demokratie.de)  
[www.mehr-demokratie.de](http://www.mehr-demokratie.de)

## **Stellungnahme**

**zu den Gesetzentwürfen**

**„Mehr Demokratie für Berlinerinnen und Berliner I“**  
(Änderung der Verfassung von Berlin)

**„Mehr Demokratie für Berlinerinnen und Berliner II“**  
(Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)

**der Fraktionen der SPD, PDS, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

**vom 24. Februar 2005**

Berlin, den 4. März 2005

## I. Einleitung und allgemeine Bewertung

Berlin ist bisher bundesweites Schlusslicht bei den direktdemokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger. Dies gilt insbesondere für die Bezirksebene. Hier existiert lediglich das im Jahr 1978 eingeführte Instrument des Bürgerbegehrens. Dieses extrem komplizierte und bürokratische Verfahren führt – bei einem enorm hohen Unterschriftenquorum von 10% der Wahlberechtigten – lediglich zu einer Befassung der Bezirksverordnetenversammlung mit dem Anliegen der Initiatoren. Dennoch wurde dieses Instrument immerhin ca. 40 Mal angewandt, was das Interesse der Berlinerinnen und Berliner an der Bezirkspolitik verdeutlicht.<sup>1</sup>

Mit den vorgelegten Gesetzentwürfen trägt Berlin diesem Interesse Rechnung und gibt den Bürgerinnen und Bürgern endlich die Möglichkeit, durch Bürgerentscheide auch in Sachfragen verbindlich zu entscheiden – wie es in allen anderen Bundesländern, zum Teil schon seit Jahrzehnten, der Fall ist. Daneben wird auch das Instrument des Bürgerbegehrens entbürokratisiert, vereinfacht und anwendungsfreundlicher gestaltet. Weitere Beteiligungsinstrumente wie Einwohnerfragestunde, Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag ermöglichen zudem Menschen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, die Partizipation an der Politik der Bezirke. Parallel dazu werden die Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksverordneten erweitert.

Mehr Demokratie e.V. begrüßt die vorliegenden Gesetzentwürfe. Sie bilden eine ausgezeichnete Ausgangsbasis für das beginnende Gesetzgebungsverfahren und bieten aus unserer Sicht kaum Anlass zu Kritik. Die vorgeschlagenen Regelungen gehören zu den bürgerfreundlichsten in ganz Deutschland. Im Vergleich der kommunalen Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Bundesländern wird Berlin nach der Reform vom letzten auf den zweiten Platz vorrücken.<sup>2</sup>

Insbesondere ist das unbürokratische zweistufige Verfahren mit freier Unterschriftensammlung und einem mäßigen, aber nicht zu niedrigen Quorum beim Bürgerbegehren zu würdigen. Lediglich beim Bürgerentscheid sehen wir noch Nachbesserungsbedarf (siehe unten). Positiv hervorzuheben ist die Vielfalt der vorgeschlagenen neuen Beteiligungsverfahren. Sicherlich sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheid als die Kernelemente der Reform anzusehen, da sie einerseits die stärksten rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen, andererseits sehr wahrscheinlich die höchste Medienaufmerksamkeit erlangen werden. Dennoch werden die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten ihre Wirkung erzielen, weil sie weit einfacher in Anspruch genommen werden können als Bürgerbegehren und Bürgerentscheide und diese unter Umständen sogar vermeiden helfen, weil die entsprechenden Fragen im direkten Dialog zu lösen sind. Im Unterschied zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, an denen nur die zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigte teilnehmen dürfen, können sich zudem auch Nicht-EU-Ausländerinnen und Ausländer an diesen Verfahren beteiligen – eine Gruppe, die einen beachtlichen Anteil der Berliner Wohnbevölkerung ausmacht. Sehr gespannt sind wir auf die praktischen Erfahrungen mit der Möglichkeit, dass die Bezirksverordnetenversammlungen von sich aus mit einer 2/3-Mehrheit Bürgerentscheide

---

<sup>1</sup> Siehe dazu Posselt, C.: Direkte Demokratie in Berlin, in Kost, A. (Hrsg.): Direkte Demokratie in den deutschen Ländern, VS Verlag (erscheint April 2005).

<sup>2</sup> Die Einschätzung beruht auf dem 2003 von Mehr Demokratie e.V. herausgegebenen Volksentscheid-Ranking, einem Vergleich der Mitbestimmungsmöglichkeiten in den 16 Bundesländern. Im Internet: <http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/bund/pdf/ranking.pdf>; vgl. auch die Übersichten im Anhang

herbeiführen können (§ 46 (4)-E). Vorbildlich und erheblich besser als in fast allen anderen Bundesländern ist das Verfahren beim Bürgerentscheid organisiert: Die Bezirksverordnetenversammlung kann eine eigene Vorlage mit zur Abstimmung stellen, was den politischen Wettbewerb und die Auswahl für die Bürgerinnen und Bürger erhöht. Zudem findet durch diese Regelung die Fachkompetenz der Bezirksverordneten Eingang in das Abstimmungsverfahren. Alle Wahlberechtigten werden vor einer Abstimmung benachrichtigt und durch ein Informationsheft über die zur Entscheidung anstehenden Fragen informiert. Die Briefabstimmung ist möglich. Zudem kommen die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes sinngemäß zur Anwendung, was weitere Qualitätsstandards sicherstellt.

Im Folgenden werden einzelne Regelungen der Gesetzentwürfe behandelt und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

## **II. Einzelkritik und Ergänzungsvorschläge**

### **a.) Recht auf Beratung**

Wir schlagen vor, ein Recht auf Beratung für die Initiatorinnen und Initiatoren eines Bürgerbegehrens in die Gesetzentwürfe aufzunehmen. Für die Bürgerinnen und Bürger wäre dies eine große Hilfe und letztendlich auch für die Bezirksamter arbeits- und ressourcensparend, weil damit kostspielige verwaltungsgerichtliche Verfahren vermieden werden könnten. Im Rahmen der Beratung sollten den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere die Möglichkeiten und Grenzen der Beschlussfassungsmöglichkeiten der Bezirksverordnetenversammlungen sowie die Rechtswirkungen eines Bürgerentscheides nahe gebracht werden. Rechtstechnisch sollte das Beratungsrecht vor der Anzeige des Bürgerbegehrens beim Bezirksamt verortet werden.

Empfehlung: § 45 (2) S. 1-3 wird wie folgt geändert: *„Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, einen Bürgerentscheid zu beantragen, können sich durch das Bezirksamt beraten lassen. Die Beratung soll die formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen umfassen. Bedenken sind den Vertrauenspersonen unverzüglich mitzuteilen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“* Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 4 und 5. Der bisherige Satz 3 entfällt.

### **b.) Beteiligungsquorum beim Bürgerentscheid (§ 47 (1)-E)**

Die Gesetzentwürfe sehen vor, dass sich mindestens fünfzehn vom Hundert der zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten an einem Bürgerentscheid beteiligen müssen und eine Mehrheit für eine Vorlage stimmen muss, damit diese angenommen ist.

Die deutsche Präferenz für Quorumsregelungen bei Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden stellt im internationalen Vergleich eine Ausnahme dar. In der Schweiz sind Quorumsregelungen auf allen politischen Ebenen unbekannt, in den Kommunen und Bundesstaaten der USA sind sie nur in wenigen Ausnahmefällen vorgesehen. Auch in den Hamburger Bezirken ist bei Bürgerentscheiden kein Quorum vorgesehen. Italien kennt ein 50%-Beteiligungsquorum und ist ein Paradebeispiel für die negativen Effekte solcher

Regelungen: Nicht selten kam es in der Vergangenheit zu Boykottaufrufen seitens der Gegner einer Abstimmungsvorlage. In der Folge unterblieb oftmals eine sachorientierte öffentliche Debatte und eine Reihe von Vorlagen scheiterte trotz zum Teil deutlicher Mehrheiten an der vorgeschriebenen Mindestbeteiligung.

Mehr Demokratie e.V. setzt sich für das Prinzip “Mehrheit entscheidet” ein und lehnt Zustimmungs- und Beteiligungsquoten bei Volksabstimmungen generell ab. Diese Quoten verhindern Diskussions- und Informationsprozesse vor Abstimmungen, da die Gegner einer Sachvorlage dazu eingeladen werden, sich aus strategischen Überlegungen der Diskussion zu entziehen und dadurch die Abstimmungsbeteiligung unter das vorgeschriebene Maß zu drücken. Das eigentliche Ziel solcher Quoten, mehr Beteiligung zu erreichen, wird dadurch nicht nur verfehlt, sondern konterkariert.

Wir verkennen allerdings nicht, dass mit dem vorgeschlagenen 15%-Beteiligungsquorum eine im Vergleich der Bundesländer eher moderate Hürde gewählt wurde. Dennoch besteht gerade in den Berliner Bezirken die Gefahr, dass Bürgerentscheide am Quorum scheitern. Es ist sehr wahrscheinlich, dass ein signifikanter Anteil der zu erwartenden Bürgerbegehren und Bürgerentscheide Themen betrifft, die vor allem für einzelne Stadtteile oder Kieze, nicht unbedingt aber für den gesamten Bezirk von hohem Interesse ist – wie dies auch bei vielen Entscheidungen der Bezirksverordnetenversammlungen der Fall ist. So wird z.B. eine Initiative zur Verkehrsberuhigung im Gleimviertel (Stadtteil Prenzlauer Berg) für viele Bürgerinnen und Bürger in Pankow voraussichtlich nicht besonders relevant sein.

Empfehlung: *Ein Bürgerentscheid gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden mit JA gestimmt hat. Falls dies nicht durchsetzbar ist, wäre eine Senkung des Beteiligungsquorums auf 10% wünschenswert.*

### c.) Stichfrage beim Bürgerentscheid

§ 47 (2)-E lautet: *„Sind konkurrierende Vorlagen im Sinne des Absatzes 1 erfolgreich, ist mittels Stichentscheid zu ermitteln, welche Vorlage die Abstimmungsberechtigten vorgezogen haben.“*

Diese Vorschrift wird in der Begründung nicht näher erläutert, so dass u.U. Fehlinterpretationen zu befürchten sind. Unseres Erachtens hat diese Vorschrift folgende Bedeutung: Wenn bei einem Bürgerentscheid mehrere Vorlagen zum gleichen Gegenstand zur Abstimmung stehen (in der Regel werden das die Vorlage des Bürgerbegehrens sowie eine Konkurrenzvorlage der Bezirksverordnetenversammlung sein), kann jede Vorlage einzeln angenommen oder abgelehnt werden (§ 46 (3) S. 4-E). In einem solchen Fall ist es möglich, dass beide Vorlagen sowohl mehr Ja- als Nein-Stimmen bekommen und dass sich bei beiden Vorlagen mindestens 15% der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben. Für diesen Fall ist es wichtig, dass die Abstimmenden die Möglichkeit haben, ihre Präferenz deutlich zu machen - mittels einer Stichfrage. Diese Stichfrage sollte unseres Erachtens von vornherein auf dem Stimmzettel abgefragt werden. Die jetzige Formulierung hingegen legt den Schluss nahe, dass es noch einer zweiten Abstimmung bedarf. Diese Variante sollte jedoch schon aus Kostengründen ausscheiden.

Empfehlung: § 46 (3) S. 5 wird wie folgt geändert: *„Für den Fall, dass mehrere sich widersprechende Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die*

*Abstimmenden darüber befinden, welche Vorlage sie vorziehen.“* Der bisherige Satz 5 wird Satz 6. § 47 (2) wird wie folgt geändert: *„Sind konkurrierende Vorlagen im Sinne des Absatzes 1 erfolgreich, gilt die Vorlage als angenommen, die von den Abstimmenden im Stichentscheid nach § 46 (3) S. 5 vorgezogen wurde.“* Beide Vorschriften sollten zudem noch begründet werden. Der Senat sollte in der Rechtsverordnung nach § 46 (5) Musterstimmzettel für die Bezirksämter erarbeiten (zur Orientierung sind sicherlich die entsprechenden Materialien aus Hamburg hilfreich).

### III. Erwiderung von Einwänden

An dieser Stelle erfolgt eine Auseinandersetzung mit typischen, teilweise sehr grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in den Berliner Bezirken.

#### a.) Die Kompetenzen der Bezirke sind zu schwach

Die Verfechter dieses Einwandes verweisen auf die ihrer Ansicht nach schwache Stellung der Bezirke innerhalb der Berliner Verwaltung. Da es im Gegensatz zu Flächenländern in Berlin keine kommunale Selbstverwaltung gibt, sei der Entscheidungsspielraum zu gering. Letztendlich könne der Senat immer entscheiden, ob er sich an einen Bürgerentscheid gebunden fühle oder nicht.

Zwar stimmt es, dass den Berliner Bezirken keine Organe der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne von Art. 28 GG sind. Innerhalb der Struktur der Berliner Einheitsgemeinde aber ist die Stellung der Bezirke – auch im Vergleich zur Stellung der Hamburger Bezirke – relativ stark. So haben die Berliner Bezirke im Unterschied zu den Hamburger Bezirken Verfassungsrang. Es gibt eine allgemeine Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Bezirke (§ 4 AZG sowie Art. 66 (2) S. 2 VvB). Mit dem Verwaltungsreformgesetz aus dem Jahr 1994 wurden den Bezirken zudem erstmals Rechtsverordnungsbefugnisse im Bereich der Bebauungs- und Landschaftsplanung eingeräumt. Daher wird mit Recht davon gesprochen, dass sich die Rechtsstellung der Berliner Bezirke immer stärker der einer echten Kommunalverwaltung angenähert hat.<sup>3</sup> Kommentatoren sprechen auch von einem Recht auf bezirkliche Selbstverwaltung, das mittlerweile erreicht sei.<sup>4</sup> Das Eingriffsrecht des Senats in die bezirkliche Aufgabenerledigung ist zudem nicht schrankenlos; die Berliner Verfassung begrenzt dieses Recht auf das *„dringende Gesamtinteresse Berlins“* (Art. 67 (1) S. 4).

Weiterhin enthalten die vorliegenden Gesetzentwürfe keinen spezifischen Themenausschluss. Alle Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung Beschlüsse fassen kann und denen weder Landes- noch Bundesrecht entgegenstehen, können Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Das bedeutet, dass ein Bürgerbegehren im Sinne von § 13 (3) BezVG auch auf Themen gerichtet sein kann, die in der Zuständigkeit des Senats oder einer Landesbehörde liegen, soweit diese für den Bezirk von Bedeutung sind. Die Hamburger Erfahrungen sind in diesem Zusammenhang höchst instruktiv. Einer ganzen Reihe von Bürgerbegehren und mindestens einem der vier bisher erfolgten Bürgerentscheide lagen

---

<sup>3</sup> Zivier, E.R.: Verfassung und Verwaltung von Berlin, 3. Auflage, 1998, S. 318-319.

<sup>4</sup> Pfennig/Neumann: Verfassung von Berlin, 3. Auflage, 2000, S. 342.

Themen zugrunde, die in der Entscheidungskompetenz des Hamburger Senats bzw. des Abgeordnetenhauses liegen. Dennoch haben sich die Initiatorinnen und Initiatoren in vielen Fällen mit ihren Anliegen ganz oder teilweise durchgesetzt (siehe auch die beiliegende Tabelle). Die politische Bindungswirkung – insbesondere bei von einer breiten Mehrheit getragenen bezirklichen Anliegen – geht häufig über die formalrechtliche Bindungswirkung hinaus.

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass durch die Gesetzentwürfe die Beschlussfassungskompetenzen der Bezirksverordnetenversammlungen erweitert werden. Nach § 12 (2) entscheiden die Bezirksverordnetenversammlungen zukünftig abschließend über die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung, die Bereichsentwicklungsplanung, über Anträge des Bezirkes zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie über die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder deren Übertragung an andere Träger.

## b.) Blockade von Investitionen und politischen Entscheidungen

Häufig wird argumentiert, durch die Einführung von Bürgerentscheiden würden Investitionen und/oder politische Entscheidungen blockiert.

Diese Behauptung lässt sich nicht durch empirische Erfahrungen aus anderen Bundesländern belegen. Sicherlich lassen sich Einzelfälle finden, welche die These unterstützen. Aber einen generellen Trend, wonach Bürgerentscheide Investitionen verzögern oder gar verhindern würden und signifikant nachteilige ökonomische Auswirkungen hätten, gibt es nicht. Im Gegenteil: Ein Bürgerentscheid, der sich für die Durchführung eines bestimmten Investitionsprojektes ausspricht, verleiht dem Vorhaben sogar eine höhere Legitimation.

Auch der Ablauf des Verfahrens spricht gegen die Blockadethese. Im Unterschied zu Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Landesebene ist bewusst ein zweistufiges Verfahren mit knappen Fristen vorgesehen. Insgesamt dauert das Verfahren von der Anzeige des Bürgerbegehrens bis zum Bürgerentscheid maximal zwölf Monate. Die Sechs-Monats-Frist für ein Bürgerbegehren ist zudem disponibel, d.h. die Initiatorinnen und Initiatoren können die Unterschriften bereits erheblich früher einreichen. Nur im Fall von Rechtsstreitigkeiten kann sich das Verfahren verzögern. Dieses Risiko kann jedoch durch die frühzeitige und qualifizierte Beratung der Initiatorinnen und Initiatoren minimiert werden.

Generell haben direktdemokratische Verfahren positive gesamtwirtschaftliche Auswirkungen. Anhand vergleichender Studien über die öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, Schulden, die Qualität öffentlicher Leistungen sowie die Wirtschaftskraft politischer Systeme mit unterschiedlich stark ausgebauten direkt demokratischen Instrumenten sind für die Schweiz folgende Ergebnisse ermittelt worden:<sup>5</sup>

1.) Je stärker auf Gemeindeebene direktdemokratische Instrumente vorhanden sind, desto niedriger sind die Staatsausgaben und desto stärker folgen sie den Präferenzen der Bürger. *“Soweit sie darüber mitbestimmen können, gehen die Bürgerinnen und Bürger mit ihrem eigenen (Steuer-) Geld offensichtlich sparsamer um als ihre gewählten Vertreter.”*<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Feld, L.P./ Kirchgässner, G./Savioz, M.R.: Die direkte Demokratie, Modern, erfolgreich, entwicklungs- und exportfähig, 1999, S. 71 ff.

<sup>6</sup> Ebenda, S. 85.

2.) In jenen Kantonen, in denen Abstimmungen über das Niveau öffentlicher Leistungen, Steuern und Neuverschuldung möglich sind, verfügen die Bürgerinnen und Bürger über eine bessere Steuermoral. Das führt zu gegenseitigen Vertrauen zwischen den staatlichen Stellen auf der einen und den Bürgerinnen und Bürgern auf der anderen Seite, was wiederum weniger Kontrolle und mehr Effizienz nach sich zieht.

3.) Gemeinden mit stärker ausgebauten direktdemokratischen Rechten verfügen über signifikant weniger öffentliche Schulden als andere Gemeinden.

4.) In Kantonen mit direkt demokratischen Instrumenten zu finanzwirksamen Fragen liegt das Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigem um 15 Prozent höher als in Kantonen, in denen solche Fragen allein in der Zuständigkeit der Repräsentantinnen und Repräsentanten liegen. Eine häufige Nutzung des Finanzreferendums verstärkt diesen Effekt.

*“Kantone und/oder Gemeinden mit direkter Demokratie in Finanzfragen haben – jeweils ceteris paribus – geringere Staatsausgaben, eine geringere Staatsschuld, effizienter arbeitende öffentliche Betriebe sowie ein höheres Bruttoinlandsprodukt pro Kopf. Zudem hat die Bevölkerung ein größeres Vertrauen in die öffentliche Verwaltung, was zu einem geringeren Ausmaß an Steuerhinterziehung führt.”<sup>7</sup>*

Fairerweise muss darauf hingewiesen werden, dass die Erfahrungen der Schweizer Gemeinden und Kantone nicht ohne weiteres auf die Berliner Bezirke übertragen werden können. Dennoch zeigen sie, dass die Bürgerinnen und Bürger sich in finanziellen und fiskalischen Angelegenheiten durchaus gemeinwohlorientiert verhalten.

### c.) Kostenproblematik

Schließlich wird gelegentlich eingewandt, die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden würde die ohnehin leeren Bezirkskassen noch weiter belasten.

Bürgerbegehren werden von den Initiatoren auf eigene Kosten durchgeführt und belasten daher nicht den Bezirkshaushalt. Erst die Überprüfung der Unterschriften und die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit führen zu einer Inanspruchnahme der Bezirksverwaltung. Im Unterschied zum geltenden Recht in Hamburg verzichtet der Gesetzentwurf zudem auf die Möglichkeit der Eintragung in Amtsräumen.

In Hamburg, dessen Regelungen noch etwas weiter gehen als die geplante Berliner Reform, gab es in den 6 ½-Jahren seit Einführung der direktdemokratischen Elemente auf Bezirksebene lediglich 4 Bürgerentscheide (zwei davon fanden am gleichen Tag statt und behandelten den gleichen Gegenstand; vgl. die Tabelle im Anhang). Von einer inflationären Anwendung kann somit keine Rede sein. Auch nach der Reform werden die weitaus meisten Entscheidungen von den Bezirksverordnetenversammlungen sowie den Bezirksämtern getroffen werden. Darüber hinaus ist eine Zusammenlegung von Bürgerentscheiden und Wahlen möglich, falls dies mit den in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Fristen zu vereinbaren ist .

---

<sup>7</sup> Ebenda, S. 105

## IV. Fazit

Mehr Demokratie e.V. begrüßt die vorliegenden Gesetzentwürfe. Sie werden die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in den Berliner Bezirken deutlich erweitern. An drei Stellen empfehlen wir Änderungen, wobei es sich bei einer der Empfehlungen (Stichfrage beim Bürgerentscheid) lediglich um eine Klarstellung handelt. Es sollte ein Recht auf Beratung für Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren zu initiieren. Das Beteiligungsquorum beim Bürgerentscheid von jetzt 15% der Wahlberechtigten sollte entweder ersatzlos gestrichen oder zumindest, z.B. auf 10% der Wahlberechtigten, reduziert werden.

Den häufigsten Einwänden gegen die Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden mangelt es entweder an empirischer Fundierung oder an Kenntnis der einschlägigen Erfahrungen in anderen Bundesländern, insbesondere in Hamburg. Weder würden Bürgerbegehren und Bürgerentscheide an den vermeintlich zu schwachen Kompetenzen der Berliner Bezirke scheitern, noch würde es eine inflationäre Anwendung geben, die zu Blockaden von Investitionen und politischen Entscheidungen führt.

Die mit diesem Reformprojekt verbunden Chancen sind somit weitaus größer einzuschätzen als die Risiken.

## V. Anhang

- Hans-Peter Strenge: „Bürgerbegehren und –entscheid in der Praxis – aus Sicht des Senatsamtes für Bezirksangelegenheiten“, in Bull, H.-P. (Hrsg.): 5 Jahre direkte Bürgerbeteiligung in Hamburg – unter Berücksichtigung von Berlin und Bremen, Landeszentrale für politische Bildung/Senatsamt für Bezirksangelegenheiten, Hamburg, 2001, S. 163-167.
- Übersicht zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Hamburg
- Ranking: Die Verfahren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den 16 Bundesländern (vor und nach der Berliner Reform)

Ausschuss-Kennung : VerwRefKITgcxzqsq